



Vorschriften über die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken (VBöGS)

Stadtratsbeschluss vom 16. Juni 1972 (1781)¹
mit Änderungen bis 20. April 1983.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹Diese Vorschriften regeln die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher, baulicher und gemeinnütziger Art.

²Der Erlass besonderer Vorschriften für einzelne Benützungsorten bleibt vorbehalten.

³Die Benützung des öffentlichen Grundes zu politischen, religiösen und andern nichtgewerblichen Zwecken richtet sich nach besonderen Vorschriften bzw. nach den Bestimmungen der Allgemeinen Polizeiverordnung.

Art. 2 Bewilligungspflicht, Zuständigkeit

Die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken bedarf der Bewilligung durch das Polizeiamt.

Art. 3 Zwangsräumung

Wird öffentlicher Grund ohne Bewilligung benützt, kann er auf Kosten des Fehlbaren zwangsweise geräumt werden.

Art. 4 Gebührenpflicht

¹Für die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken ist in der Regel eine Gebühr zu entrichten.

²Die Gebühren werden in einer besonderen Gebührenordnung festgesetzt.

Art. 5 Grundsatz

¹Die Bewilligung wird nur erteilt, sofern die Erfordernisse des allgemeinen Verkehrs dies zulassen.

²Für alle in diesen Vorschriften nicht umschriebenen Benützungsorten werden Bewilligungen nur erteilt, sofern ein allgemeines Interesse oder ein anderes gleichwertiges Bedürfnis nachgewiesen wird.

Art. 6 Kautionspflicht

Zur Deckung der Kosten für die Instandstellung des öffentlichen Grundes und seiner Einrichtungen sowie für eine allfällige amtliche Räumung und Reinigung nach der Benützung ist in der Regel eine angemessene Kautionsleistung zu leisten.

Art. 7 Meldepflicht

¹Auf den Ablauf der Bewilligungsdauer ist die Fläche geräumt und gereinigt dem Polizeiamt wieder zu übergeben. Dieses kann für bestimmte Benützungsorten eine schriftliche Abmeldung verlangen.

²Beschädigungen des öffentlichen Grundes oder dessen Einrichtungen sind vom Inhaber der Bewilligung unverzüglich dem Tiefbauamt zu melden, das die Instandstellung veranlasst.

Art. 8 Haftpflicht

¹Der Bewilligungsinhaber haftet gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons für sämtliche Schäden, welche infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen an Personen oder Sachen – einschliesslich des öffentlichen Grundes – entstehen.

²Wird die Stadt für solche Schäden belangt, so hat ihr der Bewilligungsinhaber vollen Ersatz zu leisten.

II. Benützungsorten

A. Baustellen

Art. 9 Träger der Bewilligung

¹Die Bewilligung zur Benützung des öffentlichen Grundes zu Bauzwecken wird auf den Bauherrn ausgestellt.

²Dieser ist kosten- und gebührenpflichtig.

Art. 10 Ausmass

¹Die Benützungsfläche wird vom Polizeiamt im Einvernehmen mit der Baupolizei, mangels einer Einigung mit dieser gemäss dem Entscheid der Bausektion I des Stadtrates, festgesetzt und in der Bewilligung genau umschrieben.

²Jede Erweiterung der in der Bewilligung umschriebenen Benützungsfläche bedarf einer zusätzlichen Bewilligung.

Art. 11² Sicherheitsmassnahmen

¹Der Inhaber der Bewilligung hat entlang der Grenze der Benützungsfläche zur Verhütung von Unfällen und zum weiteren Schutz des öffentlichen Grundes eine geschlossene Bauwand von mindestens 2 m Höhe mit ausreichender Standsicherheit zu erstellen. Insbesondere müssen der ungehinderte Abfluss des anfallenden Wassers gewährleistet und die Umgebung der Baustelle in gereinigtem Zustand gehalten werden.

²Bei besonderen Verhältnissen können im Einvernehmen mit den zuständigen Amtsstellen andere Absperrmassnahmen bewilligt werden.

³Gucklöcher dürfen in Bauwänden nur angebracht werden, wo der Verkehr dies zulässt.

⁴Die Signalisation und die Beleuchtung der Baustelle sind nach den Weisungen der Abteilung für Verkehr der Stadtpolizei auszuführen.

Art. 12 Schutz der Trottoire

Öffentliche Trottoire, die von Lastwagen befahren werden, sind mit einem geeigneten Belagsschutz und einer provisorischen Auffahrtsrampe zu versehen.

Art. 13 Schuttmulden

Freistehende Schuttmulden müssen einen hellen Farbanstrich und am oberen Rand eine reflektierende rot/weisse Markierung aufweisen. Sie sind stets sauber zu halten, während der Nacht zu beleuchten und ausserhalb der Arbeitszeit mit geeigneten Materialien zuzudecken.

Art. 14 Grabungen

Die Bestimmungen der städtischen Verordnung über Grabarbeiten im öffentlichen Grund bleiben vorbehalten.

Art. 15 Plakatanschlag

¹Der Bauherr ist verpflichtet, Einrichtungen auf dem öffentlichen Grund, wie Bauwände, Bauhütten usw., unentgeltlich für die Anbringung von Plakaten zur Verfügung zu halten.

²Den Werbebedürfnissen des Bauherrn und dessen Mieter ist angemessene Rechnung zu tragen.

B. Verkaufstätigkeit

Art. 16³ Verkaufsstände und hausiermässige Verkaufstätigkeit

¹Es können bewilligt werden:

- a. Auslagen und bediente Stände vor Verkaufsgeschäften (letztere nur während der Monate April bis Oktober);
- b. der Verkauf von Waren und Abzeichen im Umherziehen zu gemeinnützigen Zwecken;
- c. Verkaufsbehältnisse für Tageszeitungen;
- d. der Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften, die mindestens monatlich erscheinen, im Umherziehen.

²Bei besonderen Anlässen (Festanstalten, Umzüge, Sportveranstaltungen usw.) können vorübergehend auch andere Verkaufstätigkeiten bewilligt werden.

³Die Verkaufstätigkeit auf öffentlichem Grund unterliegt den Vorschriften über die Verkaufszeiten im Detailhandel.

Art. 17 Verkauf ab Fahrzeugen

¹Es können bewilligt werden:

- a) Der Verkauf von Lebensmitteln und von Artikeln des täglichen Bedarfs ab Verkaufswagen mit regelmässig bedienten Haltestellen;
- b) der Verkauf von Früchten und Gemüse ab Fahrzeugen ohne regelmässig bediente Haltestellen.

²Die verwendeten Fahrzeuge dürfen längstens 30 Minuten am gleichen Ort stehen.

³Auf verkehrsreichen Strassen und Plätzen, insbesondere auf signalisierten Hauptstrassen und auf Strassen, die von der Strassenbahn befahren werden, ist der Verkauf ab Fahrzeugen untersagt.

C. Wirtschaftsbetriebe

Art. 18 Boulevardcafés

¹Inhabern von Wirtschaftspatenten kann das Aufstellen von Tischen und Stühlen auf dem öffentlichen Grund vor den Wirtschaftslokalen zum Bewirten von Gästen bewilligt werden.

²Das Anbringen von Fremdreklamen, einschliesslich solcher von Lieferantenfirmen, und das Aufstellen von eigentlichen Reklameständen sind untersagt.

D. Schaustellungen

Art. 19⁴ Voraussetzungen der Bewilligung

¹Die Benützung des öffentlichen Grundes für Schaustellungen im Sinne des Wandergewerbegesetzes kann bei grösseren Festanlässen bewilligt werden. Der Stadtrat erlässt hierüber Richtlinien.

²Für die Errichtung von Fahrnisbauten wie Tribünen, Festzelten, Zirkus- und Theaterbauten, bleibt eine allfällige baupolizeiliche Bewilligung vorbehalten. Der Gesuchsteller hat der Baupolizei (Baukontrolle) auf Verlangen sämtliche Baupläne und allfällige weitere erforderliche Unterlagen, insbesondere statische Berechnungen und Pläne über Detailkonstruktionen rechtzeitig vorzulegen.

³Bei Fahrgeschäften kontrolliert die Baupolizei durch Stichproben lediglich Zugänge, Treppen, Geländer und allenfalls den Unterbau. Sollte der Betrieb einzelner Fahrgeschäfte die Sicherheit von Personen gefährden, kann das Polizeiamt den weiteren Betrieb dieser Geschäfte von der Erfüllung sichernder Auflagen abhängig machen oder den Betrieb ganz einstellen.

E. Werbung auf dem öffentlichen Grund

Art. 20 Verteilen von Werbematerial

Das Verteilen von Druckerzeugnissen, die Erwerbszwecken dienen, und von Werbeartikeln auf dem öffentlichen Grund ist untersagt.

Art. 21 Werbeveranstaltungen

¹Werbeveranstaltungen mit Motorfahrzeugen und Tieren sind auf dem ganzen öffentlichen Grund untersagt.

²Werbeveranstaltungen mit einzelnen Fussgängern können in beschränktem Umfang bewilligt werden. Sie sind jedoch nur auf dem Trottoirgebiet zugelassen. Die beteiligten Personen dürfen nicht stehen bleiben.

F. Filmen und Fotografieren

Art. 22 Gewerbsmässiges Filmen und Fotografieren

¹Das gewerbsmässige Fotografieren von Passanten ist untersagt.

²Bei grösseren Festanlässen, wie Sechseläuten, Knabenschüssen usw., kann das gewerbsmässige Fotografieren von Festteilnehmern bewilligt werden.

³Film- und Fotoaufnahmen zu andern gewerblichen Zwecken bedürfen der Bewilligung. Unter diese Bewilligungspflicht fallen auch die Aufnahmen für Spiel- und Fernsehfilme.

G. Weitere Benützungsarten

Art. 23 Lagerung von Materialien

¹Die Benützung des öffentlichen Grundes zum Abladen und Aufarbeiten von Materialien, die der Bewirtschaftung von Liegenschaften dienen und für die kein Privatgrund zur Verfügung steht, ist für die Dauer von höchstens zwei Tagen ohne besondere Bewilligung gestattet, soweit dadurch der allgemeine Verkehr nicht behindert wird.

²Ist die Lagerung während der Nacht unumgänglich, so ist der nächste Polizeiposten zu verständigen und für die notwendige Absperrung und Beleuchtung zu sorgen.

³Für die Einhaltung der Vorschriften über die Feuerpolizei und den Gewässerschutz ist der Benutzer verantwortlich.

Art. 24 Hotelwagen, Leergut, Arbeitsmaschinen, Topfpflanzen

¹Soweit kein Privatgrund zur Verfügung steht, können bewilligt werden:

- a. das Aufstellen von Hotelwagen und von Fahrzeugen der Fluggesellschaften;
- b. das regelmässige kurzfristige Abstellen von Liefer- und Leergut von gewerblichen Betrieben und Verkaufsgeschäften;
- c. – unter Vorbehalt der Bestimmungen der Baukontrollverordnung – das Aufstellen von fahrbaren Schiebeleitern und von Fahrzeugen für Montage- und Gebäudeunterhaltsarbeiten sowie von andern Arbeitsmaschinen. Die kurzfristige Benützung des öffentlichen Grundes mit Bock- und Anlegeleitern ist ohne Bewilligung gestattet.

²Zur Verschönerung des Stadtbildes kann Privaten bewilligt werden, auf eigene Kosten Topfpflanzen aufzustellen.

Art. 25 Nicht geregelte Benützungsarten

Über die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes zu andern in den Bestimmungen dieser Vorschriften nicht genannten Zwecken entscheidet der Polizeivorstand.

III. Straf- und Übergangsbestimmungen

Art. 26⁵ Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Polizeibusse geahndet.

Art. 27 Übergangsbestimmungen

¹Diese Vorschriften treten auf den 1. Januar 1973 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt werden aufgehoben:

- a. die Verordnung betreffend Benützung des öffentlichen Grundes vom 24. Juni 1911 mit den seitherigen Abänderungen, Art. 18^{bis} jedoch nur unter Vorbehalt des Inkrafttre-

tens der Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu politischen Zwecken,

und

Abschnitt III der erwähnten Verordnung unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens einer Reklameverordnung;

- b. die Verordnung über den Handel mit Gemüse und Früchten im Umherziehen mit Fahrzeugen auf dem öffentlichen Grund vom 7. Oktober 1920 mit Abänderung vom 12. Dezember 1955;
- c. die Verordnung über die Benützung der öffentlichen Strassen und Plätze durch die bewegliche Reklame vom 18. Februar 1925;
- d. der Stadtratsbeschluss betreffend Blumenverkauf auf öffentlichem Grund vom 4. Juni 1913;
- e) alle übrigen mit diesen Vorschriften im Widerspruch stehenden Vorschriften.

Genehmigt vom Regierungsrat am 11. Oktober 1972

¹ BS 1, 503; AS 36, 303; 37, 427; 38, 153.
Veröffentlicht im Städt. Amtsblatt am 16. Januar 1973.

² Fassung gemäss StRB vom 20. April 1983.

³ Fassung gemäss StRB vom 25. November 1981.

⁴ Fassung gemäss StRB vom 20. April 1983.

⁵ Neue Fassung gemäss StRB vom 4. Januar 1973 aufgrund des Genehmigungsbeschlusses des Regierungsrates.